VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

I. Die **gesetzlichen Grundlagen** der Handelsstatistik bilden seit dem 1. Oktober 1928 das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293).

II. Das **Geltungsgebiet** der Handelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Handelsstatistik umfaßt gegenwärtig das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland; ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Solange das Saargebiet der deutschen Zollhoheit entzogen ist, gilt es für die Statistik des Warenverkehrs als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend.

III. **Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel.** In den nachstehenden Übersichten wird im allgemeinen der auswärtige Handel als Spezialhandel dargestellt, nur in den Übersichten 1 und 2 wird neben dem Spezialhandel auch der Gesamteigenhandel gebracht. Übersicht 3 enthält Mengenangaben über den Generalhandel.

Der Generalhandel umfaßt:

die Ein- und Ausfuhr im Gesamteigenhandel (s. unten) zuzüglich der unmittelbaren Durchfuhr (einschl. des Seeumschlagverkehrs).

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, auf Niederlagen (das sind: die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschüsse), zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt;
in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, aus Niederlagen, nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt.

Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr von Waren unmittelbar aus dem Ausland und aus Niederlagen a) in den freien Verkehr. b) zur Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der zur Be- oder Verarbeitung in den innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüssen eingehenden ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen Waren), c) in die innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst, d) als Schiffsbedarf (Versorgung der aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehenden deutschen Schiffe mit ausländischen Waren);
die Ausfuhr a) von Waren 1. aus dem freien und unter Steuerüberwachung stehenden Verkehr, 2. nach Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der in den Zollausschlüssen aus ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen Waren hergestellten Erzeugnisse), b) von inländischen Waren, die unter Zollüberwachung aus Niederlagen ausgeführt werden.
Der Unterschied zwischen dem Gesamteigenhandel und dem Spezialhandel beruht in der Hauptsache auf der verschiedenen Behandlung des Veredelungsverkehrs und des Niederlageverkehrs (vgl. die näheren Ausführungen auf S. 187 des Jahrbuchs 1930).

IV. Die **Reparations-Sachlieferungen** sind in den Ausfuhrzahlen vom Jahre 1925 ab einbegriffen, soweit nicht etwas anderes bemerkt ist. Diejenigen Waren und Länder, bei denen Reparations-Sachlieferungen in Frage kommen, sind in den Übersichten 9, 10 und 12 durch einen Stern gekennzeichnet. Um eine Berechnung der Ausfuhr auch ohne Reparations-Sachlieferungen zu ermöglichen, werden die Reparations-Sachlieferungen außerdem in besonderen Übersichten (11, 15, 18) dargestellt.

V. Die **Bezeichnung der Waren** erfolgt (z. T. in abgekürzter Form) in Anlehnung an das Internationale Warenverzeichnis (Brüsseler Übereinkunft vom 31. Dezember 1913, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1684 ff.). Die einzelnen Positionen des Internationalen Warenverzeichnisses stellen vielfach eine Zusammenziehung mehrerer Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses dar (vgl. Übersicht auf S. 257/258, in der die einzelnen Positionen in vollständiger Fassung benannt sind).

VI. Die **Mengenangaben** erfolgen nach Gewicht mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück ausgewiesen werden.

VII. Die angegebenen **Werte** sind in allen Übersichten, bei denen nichts besonderes vermerkt ist, die für die betreffenden Jahre ermittelten tatsächlichen Werte. Da ein sachlicher Unterschied zwischen den Rechnungseinheiten Mark, Goldmark und Reichsmark nicht besteht, wurde allgemein in den Tabellen bei den Werten die Bezeichnung *RM* gewählt. Die Werte beruhen seit dem 1. Oktober 1928 auf den Wertanmeldungen der Importeure bzw. Exporteure. Als Wert gilt der Grenzwert, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ausschließlich deutschen oder ausländischen Einfuhrzolles. Für die Jahre 1929 und 1930 sind in Übersicht 9 die ein- und ausgeführten Mengen jeweils auch mit den Durchschnittswerten der Jahre 1928 (Jahresdurchschnittswerte) und 1929 (verfeinerte Methode: Jahresdurchschnittswerte berechnet auf Grund der monatlichen Durchschnittswerte) bewertet worden; diese Berechnung hat den Zweck, einen Überblick über die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der Preisveränderungen (gewogener Mengenvergleich) zu geben.

VIII. Als **Herstellungs- und Bestimmungsländer** werden — soweit sie zu ermitteln sind — die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs erfaßt. Aus drucktechnischen Gründen werden die Länder in den nachfolgenden Übersichten zum Teil abgekürzt bezeichnet. Ausführliche Bezeichnungen der Länder enthalten die Überschriften in der Übersicht 17.